

**Aktionsgemeinschaft Handlungsplan –**

Netzwerk von Menschen mit psychischen Erkrankungen,  
Beeinträchtigungen und Behinderungen in Schleswig-Holstein e.V.  
(AGH – Netzwerk SH)  
Hamburger Chaussee 4  
24114 Kiel



Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags,  
an die Vorsitzende Frau Katja Rathje-Hoffmann  
per Mail an: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, der 15.02.2026

**Anhörung zur Situation der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein  
(Drucksache 20/3564)**

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,  
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit bedanken, dass wir uns im Rahmen der oben genannten Anhörung äußern können.

**Prolog:**

Mehrere Mitglieder der AGH-Netzwerk SH (kurz: AGH) haben bei der Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen mitgewirkt. Insofern schließen wir uns den dort genannten Punkten an.

Dennoch möchte die AGH einige Themen noch akzentuieren (und ergänzen):

**Grundsätzliche Anmerkungen 1: Barrierefreiheit?**

Das Thema Eingliederungshilfe (kurz: EGH) ist für viele Menschen mit Behinderungen existentiell. Daher ist zu bemängeln, dass sowohl die große Anfrage als auch deren Beantwortung gerade für diese Personen sehr schwer zu verstehen und nachzuvollziehen ist. Darüber hinaus ist das Dokument nicht barrierefrei.

**Grundsätzliche Anmerkung 2: Positiver als die Realität!**

Nach den Informationen, die die AGH erhält, sind gravierende Einschnitte in der Eingliederungshilfe zu Lasten der Leistungsberechtigten (kurz: LB) besonders im Jahr 2025 erfolgt, werden also von der großen Anfrage gar nicht erfasst.

Dies betrifft folgende Punkte: LB werden weggeschickt, ohne dass deren Antrag auf EGH von der zuständigen Behörde angenommen wird. Zunahme der Ablehnung von Anträgen. Die Bearbeitungszeit von Anträgen hat massiv zugenommen. Leistungen werden drastisch gekürzt.

Kurzum: Es ist aktuell eine rasante Verschlechterung der Situation für Leistungsberechtigte festzustellen, zudem ist der Zugang zur Eingliederungshilfe sehr hochschwellig geworden, was im völligen Gegensatz zum Bundesteilhabegesetz SGB IX steht.

Es liegt der Verdacht nahe, dass nicht mehr die Bedarfserfassung und Bedarfsdeckung im Vordergrund steht, sondern die Kostenentwicklung das Bild prägt.

### **Grundsätzliche Anmerkung 3: Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe**

Wie oben erwähnt werden die Entwicklungen im Jahr 2025 nicht von der großen Anfrage erfasst. Doch gerade diese aktuellen gravierenden Einschnitte erfüllen uns mit großer Sorge.

Der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen hat zu dem Thema "Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe" ein Positionspapier entwickelt, an dem auch Mitglieder der AGH beteiligt waren. Es wurde in der Sitzung des Landesbeirates vom 08. Dezember 2025 vorgestellt. Unser Wunsch an die Politik besteht darin, dass sie sich näher mit diesem Positionspapier befasst.

### **Themenblöcke: Leistungsgeschehen, Bedarfsermittlung und amtliche Statistik**

Leider müssen wir Kritik an der fehlenden Vergleichbarkeit und Verwertbarkeit der statistischen Daten äußern. Die große Anfrage und deren Beantwortung zeigt aber, dass eine verpflichtende Statistikführung absolut erforderlich ist. Das Erstellen von vergleichbaren Statistiken gehört zu den Basics einer landesweiten Planung der EGH.

Unser Wunsch besteht in einer regelmäßigen, verpflichtenden und landesweiten Datenerhebung durch alle Eingliederungshilfeträger, die dann vom Land zusammengeführt wird. Dabei sollten diese Daten vergleichbar und verwertbar sein.

Der Landesbeirat hat sich in seiner Stellungnahme dazu geäußert. Deren Aussage ist für uns Menschen mit Behinderungen so wichtig, dass wir sie hier im 1:1 Format übernehmen:

"Zukünftig sollten insbesondere diese Daten landesweit regelhaft erhoben werden:  
Anzahl der Wegweisungen nach Erstberatung, Anzahl der Ablehnungen von Anträgen und Gründe dafür, Anzahl der festgestellten Bedarfe ohne Möglichkeit einer zeitnahen Bedarfsdeckung, Wartezeiten auf den Beginn einer Leistung, Anzahl der Widersprüche und Klageverfahren und deren Ausgang."

### **Thema: Landesrahmenvertrag und deren Umsetzung**

Der Landesrahmenvertrag (kurz: LRV) wird von uns grundsätzlich als positiv bewertet, jedoch ist deren Umsetzung auf kommunaler Ebene als (gelinde gesagt) träge zu bezeichnen.

Wir würden uns eine vertrauensvolle, konstruktive und kooperative Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit den Leistungserbringern und Leistungsträgern wünschen - die gilt besonders für die kommunale Ebene bei der Umsetzung des LRV nach SGB IX.

Als Meilensteine sind für uns folgende zwei Punkte zu bewerten:

1. Die verpflichtenden Partizipationskonzepte von den Leistungserbringern.  
Unser Ziel ist es, dass zukünftig landesweit gültige Partizipationsstands unter Beteiligung von Peers entwickelt werden.
2. Die Umsetzungsempfehlungen zum Einsatz von qualifizierten Peers in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe. Mögliche Qualifikationen wären EX-IN oder Peer-Counseling.

Wir wünschen uns in diesem Zusammenhang eine regelmäßige Erhebung folgender Daten:  
Wieviel EX-IN-Qualifikationen wurden von der EGH finanziert?

Wieviel EX-IN-Kräfte arbeiten in welchem Umfang im Bereich der EGH?

Zudem ist es unser Anliegen, dass bei Beurteilung der Wirksamkeit von Leistungen, stets strukturierte Befragungen der Leistungsberechtigten in die Bewertung mit einbezogen werden.

### **Themenblöcke: Sicherstellungsauftrag und Angebotsvielfalt**

Mit großer Sorge betrachten wir die (zunehmenden) Lücken in der Versorgung mit Leistungen der EGH. Die bedarfsgerechte Umsetzung des Sicherstellungsauftrages ist in großer Gefahr. Die Angebotsvielfalt bricht weg.

Gerade im Bereich der besonderen Wohnformen ist die Wahlmöglichkeit für leistungsberechtigte Personen massiv eingeschränkt.

Und wenn Leistungsberechtigte in ihrer Entwicklung für den nächsten Schritt bereit wären, scheitert ein Auszug aus der besonderen Wohnform oft an fehlendem bezahlbarem Wohnraum, an den nicht ausreichenden Angeboten neuer Wohnformen wie einer "Außen-WG" und einer konsequenten Unterstützung beim Auszug. Zugleich sind durch die "verstopften Kanäle" diese Plätze blockiert für neue Leistungsberechtigte, hemmen also deren Weiterentwicklung. (Rückstaukette: stationärer Bereich - teilstationärer Bereich - Außenwohngruppen - regulärer Wohnungsmarkt).

Wir möchten dabei auf ein Rückstau-Phänomen hinweisen, das bis in die geschützten Stationen der Psychiatrie reicht. Je nach Psychiatrie sind dort 20 - 40 % sogenannte "Langlieger" zu finden: das sind Menschen, bei denen keine medizinische Indikation für einen stationären Aufenthalt mehr besteht, bei denen aber die Weiterversorgung nicht gewährleistet ist, da es am Angebot von besonderen Wohnformen mangelt, sie also bei Entlassung in der Wohnungslosigkeit bzw. Obdachlosigkeit landen.

Uns sind Fälle bekannt, die bereits sechs, zwölf Monate bis zu drei Jahren auf der geschützten Station verharren. Dies ist ein Zustand, der in unseren Augen weder mit der Menschenwürde noch mit den Menschenrechten zu vereinbaren ist.

### **Berufliche Teilhabe und Arbeitsmarktintegration: Thema EX-IN**

Die AGH sieht qualifizierte Peers als eine ideale Möglichkeit für eine berufliche Teilhabe und Arbeitsmarktintegration an, zumal wir diese These mit mehreren Beispielen belegen können, die auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig sind.

Dabei müssen wir aber auf die Problematik der aufwendigen Neuverhandlung bei Konzeptänderungen in der EGH hinweisen. Dies kann ein großer Hindernisgrund für Einrichtungen (Leistungserbringer) sein, welche qualifizierte Peers einstellen wollen.

Wenn der Einsatz von qualifizierten Peers ernsthaft vorangetrieben werden soll, geht dies nur mit einer schlanken Bürokratie bei der Überarbeitung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (LVV) in der EGH. Oder anders formuliert: die LVV sollten nicht grundsätzlich neu verhandelt werden müssen, wenn qualifizierte Peers ins Konzept eingebunden werden.

### **Inklusionsprojekte und sozialraumorientierte Projekte, Thema Recovery**

Wir stellen fest, dass das sozialraumorientierte Denken in der Eingliederungshilfe immer mehr in den Vordergrund rückt. Die Landeshauptstadt Kiel hat (nach Nordfriesland) den ersten realen Schritt getan. Dabei ist positiv zu erwähnen, dass die Selbstvertretungen der Leistungsberechtigten beim Start des Mitwirkungsprozesses sofort mit einbezogen wurden.

## **Fortsetzung: Inklusionsprojekte und sozialraumorientierte Projekte, Thema Recovery**

Generell befürworten wir sozialraumorientierte Modelle, Projekte und Aktivitäten durch die örtlichen Leistungsträger der Eingliederungshilfe. Nachhaltigkeit wird aber zumeist nur dann erreicht (so unsere Erfahrung), wenn strukturierte Befragungen der Nutzer\*innen als Basis dienen. Auch sollten Selbstvertretungen der Nutzer\*innen an solchen Prozessen konsequent beteiligt werden.

"Das Recht zu scheitern": Bei der Umsetzung neuer Ideen (Modelle, Projekte und Aktivitäten) ist allen Beteiligten (LB, KT, LE) eine größere Fehlertoleranz zuzusprechen. Oder anders formuliert: manchmal ist es ein größerer Fail, etwas Neues nicht zu versuchen.

Im Rahmen der sozialraumorientierten Angebote möchte die AGH auf die Wichtigkeit von langjährigen Recovery-Gruppen hinweisen, die von qualifizierten Peers begleitet werden. Gerade Recovery-Gruppen führen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Bildung sowie Diagnose zusammen und schaffen soziale Strukturen, die von Offenheit und Vertrauen geprägt sind.

## **Epilog: Beschwerdemöglichkeiten für Leistungsberechtigte**

Eine gute Möglichkeit, dem bestehenden Machtgefälle in der EGH entgegenzuwirken, sind funktionierende, unabhängige Beschwerdewege für die Leistungsberechtigten, die noch vor dem juristischen Weg der Klage greifen.

Beschwerdewege, die den Bereich von Antragstellung bis Widerspruchsbescheid abdecken, sind momentan das Büro der Landesbehindertenbeauftragten, das Büro der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten Landtag SH (ist personell schon jetzt am Limit, obwohl nur ein Bruchteil der potentiellen Beschwerden dort landet), die unabhängigen sozialpsychiatrischen Beschwerdestellen (zahnloser Tiger). Diese Bereiche sollten dringend gestärkt werden.

Ist das Widerspruchverfahren abgeschlossen, bleibt dem Leistungsberechtigten nur der Gang vor das Gericht. Dieser juristische Weg ist langjährig und für die klagende Person sehr belastend.

Das SGB IX sieht ein Klagerecht der Verbände vor (§ 85) - dies ist eine Möglichkeit, die den Menschen mit Behinderung enorm entlasten kann. Wir sprechen uns dafür aus, dass die Politik in SH die Möglichkeit der Verbandsklage vermehrt unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Sach, Thomas Bartels, Nadine Sierks  
(in Auftrag der AGH-Netzwerk SH)